

Reglement für die Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet

vom 1. Februar 1977¹

Das Sicherheits- und Justizdepartement

erlässt

gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2000²

als Reglement:³

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1.

¹ Die Strafanstalt Saxerriet führt eine Unterstützungskasse.

Aufsicht

Art. 2.⁴

¹ Die Aufsicht über die Führung der Unterstützungskasse obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement.

² Die kantonale Finanzkontrolle überwacht die zweckgerechte Verwendung der Mittel und erstattet den Aufsichtsbehörden jährlich Bericht.

Rechnungsführung

Art. 3.

¹ Die Rechnungsführung obliegt dem Buchhalter der Strafanstalt.

² Sie erfolgt über ein separates Kreditorenkonto in der Vermögensrechnung der Anstalt.

Verwaltung

Art. 4.

¹ Der Direktor verwaltet die Unterstützungskasse. Er bemüht sich um die Äufnung der Kasse und sorgt für die zweckgerechte Verwendung der Mittel.

II. Äufnung der Unterstützungskasse

Einnahmen

Art. 5.

¹ Die Unterstützungskasse wird insbesondere durch folgende Einnahmen gespeisen:

- a) Spenden von Privatpersonen, Firmen und Organisationen zugunsten von Insassen;
- b) jährliche Sammlung für die Insassen, die in der Regel vor Weihnachten durchgeführt wird;
- c) Erlös aus Aktionen der Insassen zugunsten der Unterstützungskasse;
- d) Überschüsse aus dem Verkauf von Raucherwaren und Genussmitteln an Insassen;
- e) Erlös aus dem Zeitschriftenverlag;
- f) Vermögenszinsen.

III. Verwendung der Mittel

Zuständigkeit

Art. 6.⁵

¹ Über Zuwendungen bis zu Fr. 1000.- entscheidet der Direktor.

² Grössere Zuwendungen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Amtes für Justizvollzug.

Verwendung

a) Grundsatz

Art. 7.

¹ Die Mittel der Kasse dienen der Unterstützung aller Bemühungen zur Verhinderung der Rückfälligkeit und sind in erster Linie dort einzusetzen, wo andere Unterstützungen privater oder öffentlicher Stellen nicht erhältlich sind.

b) Beispiele

Art. 8.

¹ Die Mittel der Kasse sind vor allem für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) für die Unterstützung mittelloser Insassen oder ihrer Angehörigen während und nach der Strafverbüßung;
- b) für die Förderung von pädagogischen Massnahmen (Besinnungswochen, Bildungskurse, Freizeitveranstaltungen, Drogen- und Alkoholkämpfung usw.);
- c) für die Förderung von Bemühungen zur Wiedereingliederung Verurteilter nach dem Strafvollzug;
- d) für die Förderung von Bemühungen zur Versöhnung der Insassen mit ihren Opfern;
- e) in besonderen Fällen für die Förderung einer im Strafvollzug beginnenden Schuldentilgung;
- f) für Geschenke an Insassen bei besonderen Gelegenheiten (Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, alkoholfreie Getränke, Genussmittel usw.);
- g) Aufwendungen für Sammelaktionen und Zeitschriften.

Rechtsschutz

Art. 9.⁶

¹ Anstände über Zuwendungen aus der Unterstützungskasse entscheidet das Amt für Justizvollzug durch schriftliche Verfügung.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Anteil für Massnahmenzentrum Bitzi

Art. 10.⁸

¹ Vom Nettoergebnis der jährlichen Sammlung wird ein Anteil von höchstens 15 Prozent dem Massnahmenzentrum Bitzi überwiesen. Das Amt für Justizvollzug setzt den Ansatz fest. Bei besonderen Verhältnissen kann von einer Überweisung abgesehen werden.

² Auf Verwaltung und Verwendung dieser Mittel im Massnahmenzentrum Bitzi wird dieses Reglement sachgemäss angewendet.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11.

¹ Das Reglement der Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet vom 2. Oktober 1967⁹ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 12.

¹ Dieses Reglement wird ab 1. März 1977 angewendet.

¹ In Vollzug ab 1. März 1977. Geändert durch Nachtrag vom 11. April 1983, nGS 18-60; II. Nachtrag vom 7. Januar 2008, nGS 43-45.

² sGS [962.14](#).

³ Ingress: Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁶ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁷ sGS 951.1.

⁸ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁹ nGS 5, 217.